



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1995

Nummer 63

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	27. 6. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortange- paßten Landbewirtschaftung (Extensivierung)	1220

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 57 v. 27. 7. 1995	1246

7861

I.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 27. 6. 1995 -
II A 5 - 72.40.32

- | | | | |
|-------|--|--|--|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassungen der „Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85) und der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - in der jeweils geltenden Fassung - beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für extensive Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. | 2.3
3
4
4.1
4.2
4.2.1
4.2.2
4.2.3
4.2.3.1
4.2.3.2
4.2.4
4.2.4.1
4.2.4.2
4.2.4.2.1
4.2.4.2.2
4.2.4.2.3
4.2.4.3
4.2.4.4
4.2.4.4.1
4.2.4.4.2
4.2.4.4.3
4.2.4.5 | Ökologische Anbauverfahren
durch Anwendung der Kriterien der Anlage 3 im gesamten Betrieb.

Zuwendungsempfänger
Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muß den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.

Er muß sich verpflichten für die Dauer von fünf Jahren,

im gesamten Betrieb einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 2,0 GVE (gemäß Anlage 1) je Hektar LF nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht,

kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,

im Falle einer Förderung nach Nummer 2.1

eines der Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 anzuwenden,

in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 weder Klärschlamm noch Fäkalien oder ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung auf den Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, aufzubringen,

im Falle einer Förderung nach Nummer 2.2

den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche (hierzu gehören nur die Futterflächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gewährt wird) nicht zu überschreiten und

auf dem Dauergrünland

keine chemisch-synthetischen Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 1.1) sowie Pflanzenschutzmittel (gem. Anlage 2, Nr. 2) einzusetzen - in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden -,

nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht,

keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,

im Falle einer Förderung nach Nummer 2.2.1 zusätzlich

keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen,

die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten (RGV) gegenüber dem Bezugszeitraum (Nr. 5.4.2.4) nicht zu erhöhen, außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche RGV-Besatz je Hektar Hauptfutterfläche gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muß,

im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Zuwendungszweck zu bewirtschaften,

im Falle einer Förderung nach Nummer 2.2.3
mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche, die spätestens seit dem 1. Juli 1991 als Ackerfläche gedient hat, in extensiv zu nutzendes Dauergrünland umzuwandeln; |
| 2 | Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Einführung oder Beibehaltung mindestens eines der nachfolgend näher bezeichneten Verfahren: | | |
| 2.1 | Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

durch Verzicht auf | | |
| 2.1.1 | chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 1.1) sowie Pflanzenschutzmittel (gem. Anlage 2, Nr. 2) im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen, | | |
| 2.1.2 | chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 1.1) im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen, | | |
| 2.1.3 | die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen. | | |
| 2.2 | Extensive Grünlandnutzung

durch eine eingeschränkte Düngung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und durch | | |
| 2.2.1 | Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 4) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern
- durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und/oder Schafen,
- eine Flächenaufstockung oder
- eine Kombination von beiden
auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) (gem. Anlage 1, Nr. 1) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird, | | |
| 2.2.2 | Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche, | | |
| 2.2.3 | Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland mit einem Besatz von höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche. | | |

Anlage
2 und 3

Anlage 4

Anlage 1

- 4.2.5 im Falle einer Förderung nach Nummer 2.3, einen Vertrag mit einer nach den Anbau-richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) arbeitenden Organisation abzuschließen und ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien entspricht;
- 4.2.6 zu keiner Zeit den im Jahresdurchschnitt zulässigen Viehbestand um mehr als 10 v.H. zu überschreiten.
- 4.3 Die Verpflichtungen sind zugleich Nebenbestimmungen - Auflagen - im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. NW.
- 4.4 Von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Anlage 2 unter Nr. 2 genannten Präparate ausgenommen.
- 4.5 Im Falle der Förderung der Einführung von Extensivierungsmaßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2.1, 2.2.3 und 2.3 muß der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
Bagatellgrenze: 500,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage
Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt
- 5.4.1 im Falle der Förderung nach Nummer 2.1
- 5.4.1.1 beim Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 2.1.1)
- 5.4.1.1.1 bei Einführung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche 200,- DM,
je ha Dauerkulturfläche 960,- DM,
- 5.4.1.1.2 bei Beibehaltung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche 170,- DM,
je ha Dauerkulturfläche 800,- DM,
- 5.4.1.2 beim Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 2.1.2)
- 5.4.1.2.1 bei Einführung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche 120,- DM,
je ha Dauerkulturfläche 200,- DM,
- 5.4.1.2.2 bei Beibehaltung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche 100,- DM,
je ha Dauerkulturfläche 170,- DM,
- 5.4.1.3 beim Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen (Nr. 2.1.3)
- 5.4.1.3.1 bei Einführung der Maßnahme
je ha Ackerfläche und Obstkulturen 120,- DM,
je ha anderer Dauerkulturen 280,- DM,
- 5.4.1.3.2 bei Beibehaltung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche und Obstkulturen 100,- DM,
je ha Dauerkulturfläche 230,- DM;
- 5.4.2 im Falle der Förderung nach Nummer 2.2,
- 5.4.2.1 bei der Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes (Nr. 2.2.1),
- 5.4.2.1.1 im Falle der Verringerung des Viehbestandes, je verringerter GVE Rinder und Schafe
je ha Dauergrünland 450,- DM,
höchstens jedoch insgesamt
je ha Dauergrünland 900,- DM,
mindestens aber insgesamt
je ha Dauergrünland 200,- DM,
- 5.4.2.1.2 im Falle der Aufstockung der Fläche
je ha Dauergrünland 200,- DM,
- 5.4.2.2 bei der Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes (Nr. 2.2.2)
je ha Dauergrünland 200,- DM,
- 5.4.2.3 bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland (Nr. 2.2.3)
je ha umzuwandelnde Ackerfläche 720,- DM
- 5.4.2.4 Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 5.4.2.1.1 ist der durchschnittliche RGV-Bestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, höchstens der RGV-Bestand bei Antragstellung; die Verringerung wird gemäß dem in der Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt;
- 5.4.3 im Falle der Förderung nach Nummer 2.3,
- 5.4.3.1 bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb
je ha Acker- und Dauergrünlandfläche 300,- DM,
je ha Dauerkulturen 1440,- DM,
- 5.4.3.2 bei der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb
je ha Acker- und Dauergrünlandfläche 200,- DM,
je ha Dauerkulturen 960,- DM;
- 5.4.3.3 für nach Nummern 2.1 und 2.2.3 geförderte Flächen wird keine Zuwendung gewährt,
- 5.4.3.4 für die Hauptfutterfläche des Betriebes wird keine Zuwendung gewährt, wenn im Betrieb eine Zuwendung nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 gewährt wird.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu erklären, daß die Einhaltung seiner Verpflichtungen sowie seiner Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden kann und daß er oder sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen, es auf oder in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen wird.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der die markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung nach diesen Richtlinien gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen, als auch des Viehbestandes mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 7) der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung, im Falle einer Förderung nach Nummer 2.1 die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes,

- im Falle einer Förderung nach Nummer 2.2 die Hauptfutterfläche des Betriebes und
im Falle einer Förderung nach Nummer 2.3 die Betriebsfläche,
- muß der Zuwendungsempfänger für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen (bei Förderung nach Nummer 2.1), Hauptfutterflächen (bei Förderung nach Nummer 2.2) oder Betriebsflächen (bei Förderung nach Nummer 2.3) gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann für die zusätzlichen förderungsfähigen Flächen eine Zuwendung beantragen. Dieser Antrag ist spätestens vor Beginn des ersten Extensivierungsjahres der zusätzlichen Flächen, für das eine Förderung beantragt wird, zu stellen.
- 6.4 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb, einzelne Parzellen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muß der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Erbe die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.
- 6.5 Die Bestimmung der Nummer 6.4 findet keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt.
- 6.6 Im Falle der Nummer 6.5 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger kann für die Verpflichtungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.2.1 bis 2.2.3 eine Erweiterung beantragen.
- 6.8 Bei einer Förderung nach Nummer 2.1, 2.2.3 oder 2.3 wird für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt.
- 6.9 Für Streuobstwiesen, die gemäß dem Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen des Landes bzw. des Kreises gefördert werden können, wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt.
- 6.10 Eine gleichzeitige Förderung nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 ist nicht zulässig. Für Flächen, für die vor dem 1. 7. 1994 ein Vertrag/eine Bewilligung nach dem Feuchtwiesenschutz-, dem Gewässerauen-, dem Mittelgebirgsprogramm, dem Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises und des Märkischen Kreises, dem Uferstrandstreifenprogramm oder dem Programm zur Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen abgeschlossen wurde, werden für die Laufzeit des Vertrages/der Bewilligung im Rahmen dieser Richtlinie keine Zuwendungen gewährt.
- 6.11 Im Falle der Kombination von Nummer 2.2.3 mit den Nummern 2.2.1 oder 2.2.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.
- 6.12 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von mindestens weiteren 5 Jahren aufzubewahren.
- 6.13 Hält der Zuwendungsempfänger die eingegangene Verpflichtung nicht ein, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 6.14 Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort in durch Zufall ausgewählten Betrieben zu ergänzen. Der Erl. v. 3. 11. 1994 – II A 1 – 2090.1.11 – ist anzuwenden.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragstellung
- 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 5 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen. Anlage 5
- 7.1.2 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, in deren Dienstbezirk der Unternehmenssitz liegt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer von mir festzusetzenden Priorität vorgenommen werden
- 7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 6 zu erteilen. Anlage 6
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers einmal jährlich, spätestens 5 Monate nach Beendigung des jeweiligen Extensivierungsjahres (1. 7.–30. 6.) ausbezahlt.
- 7.3.2 Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich nach dem Muster der Anlage 7 mit dem „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum entsprechenden Zeitpunkt) für das laufende Extensivierungsjahr zu stellen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Als Verwendungsnachweisverfahren gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung.
- 8 Weitere Bestimmungen
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 9 Inkrafttreten
- Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1995 in Kraft.

Umrechnungsschlüssel

- 1 Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Hauptfutterfläche) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Ziegen	0,15 GVE

- 2 Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes (GVE je ha LF) des Betriebes sind neben dem unter 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,500 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE

Anlage 2**Pflanzenschutzmittel**

- 1 Die Anwendung von synthetisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- 2 Ausgenommen sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen:
- Pyrethrum
 - Metaldehyd
 - Schwefel
 - Kupfersalze
 - Kaliseife
 - Pheromone
 - Bacillus thuringiensis
 - Granuloseviren
 - Pflanzliche und tierische Öle
 - Paraffinöl

Im Betrieb vorhandene Restmengen dieser Mittel können nach Ablauf der Zulassung aufgebraucht werden.

1 Pflanzliche Erzeugung

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

1.1 Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig.

Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Bundes in der jeweils gültigen Fassung sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat - soweit erforderlich - in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen einschließlich Harnstoff, leichtlöslicher Phosphate, chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt.

2 Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1),
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,
- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 v.H. des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten.

Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind u.a. Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterung für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft - ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse - sind ausgeschlossen.

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Antrag auf Förderung der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung)		
An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise 1 Antragsteller:		Eingangsstempel
		Hinweis: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
		Betriebsnummer
Telefon	Telefax	
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

2 Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

3 Vertretungsberechtigter:¹⁾

	Name, Vorname
Straße	PLZ, Ort

4 Fördermaßnahmen

	bitte ankreuzen
A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder Dauerkulturen, gemäß Anlage A – nach 2.1.1 der Richtlinie – nach 2.1.2 der Richtlinie – nach 2.1.3 der Richtlinie	☐ ☐ ☐
B. Förderung extensiver Grünlandnutzung, gemäß Anlage B	☐
C. Förderung ökologischer Anbauverfahren, gemäß Anlage C	☐

5 Angaben zum Unternehmen

- 5.1 Werden noch weitere Betriebe bewirtschaftet?
- 5.2 Unterliegt Ihre Fläche einem Bodenordnungsverfahren (Flurbereinigung oder sonstige Verfahren der Bodenordnung)?

☐ ja ☐ nein
☐ ja ☐ nein

¹⁾ Die Vollmacht ist auf einem zusätzlichen Blatt beizufügen.

6 Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers

- 6.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, unabhängig von der beantragten Regelung nach Anlagen A, B oder C, für die Dauer von 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1. 7. 199.....
- 6.1.1 im gesamten Betrieb einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 2,0 GV/ha LF nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht,
- 6.1.2 zu keiner Zeit den jeweils zulässigen durchschnittlichen Viehbesatz um mehr als 10 v.H. zu überschreiten,
- 6.1.3 kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,
- 6.1.4 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen und durchschnittlichen Tierbestände während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 6.1.5 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes.
- 6.2 Erklärung des Antragstellers
- 6.2.1 Ich/Wir erkläre(n), daß
- 6.2.1.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n),
- 6.2.1.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und mir/uns bekannt ist, daß
- 6.2.1.2.1 bei Übergabe während des Verpflichtungszeitraumes eines ganzen Betriebes oder einzelner Parzellen oder Teilen davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen oder an meine(n)/unsere(n) Verpächter die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig zurückzahlen ist, sofern der/die Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 6.2.1.2.2 die Bestimmungen unter Punkt 6.2.1.2.1 keine Anwendung finden, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen betreibt,
- 6.2.1.2.3 ich/wir für Streuobstwiesen, die gemäß dem Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen gefördert werden können, keine Zuwendung erhalte(n),
- 6.2.1.2.4 ich/wir für Flächen, für die ich/wir Zuwendungen aufgrund eines/einer vor dem 1. 7. 1994 abgeschlossenen Vertrages/ausgesprochenen Bewilligung nach dem Feuchtwiesenschutz-, dem Gewässerauen-, dem Mittelgebirgsprogramm, dem Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises und des Märkischen Kreises, dem Uferstrandstreifenprogramm oder dem Programm zur Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen erhalte(n), ich/wir für die Laufzeit dieser Verträge/Bewilligungen im Rahmen dieser Richtlinien keine Zuwendungen erhalte(n),
- 6.2.1.2.5 ich/wir bei einer Förderung nach Nr. 2.1, 2.2.3 oder 2.3 der Richtlinien für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien erhalte(n),
- 6.2.1.2.6 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WIKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136) – SGV. NW. 73 – sind,
- 6.2.1.2.7 die Beihilfen, insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zuzüglich Zinsen (3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) zurückgefordert werden können,
- 6.2.1.2.8 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann.
- 6.2.2 Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, daß
- 6.2.2.1 die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können – ich bin darüber belehrt worden, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.2.2.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.2.2.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag beziehen kann,
- 6.2.2.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muß/müssen,

- 6.2.2.5 die Angaben dieses Antrages und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
- 7 Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landwirtschaft (Extensivierung) vom 27. 6. 1995 sind mir bekannt.
- 8 Anlagen ☐ Flächenverzeichnis ☐ Anlage B
☐ Anlage A ☐ Anlage C

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Antragsteller(s)

Unterschrift

Anlage 5A**Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren
im Ackerbau oder bei Dauerkulturen****1 Antragsteller:**

Name, Vorname	Betriebsnummer
---------------	----------------

2 Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die

☐ Einführung oder ☐ Beibehaltung
folgender Verfahren¹⁾:

2.1 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 2.1.1 der Richtlinie)

		Einführung	Beibehaltung	
Ackerflächen	_____ ha	× 200 DM	bzw. 170 DM =	_____ DM
Dauerkulturen	_____ ha	× 960 DM	bzw. 800 DM =	_____ DM
insgesamt	_____ ha			_____ DM

2.2 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 2.1.2 der Richtlinie)

		Einführung	Beibehaltung	
Ackerflächen	_____ ha	× 120 DM	bzw. 100 DM =	_____ DM
Dauerkulturen	_____ ha	× 200 DM	bzw. 170 DM =	_____ DM
insgesamt	_____ ha			_____ DM

2.3 Verzicht auf Herbizide im Betriebszweig Ackerbau, Obstbau oder Dauerkulturen (Nr. 2.1.3 der Richtlinie)

		Einführung	Beibehaltung	
Ackerflächen	_____ ha	× 120 DM	bzw. 100 DM =	_____ DM
Obstbau	_____ ha	× 120 DM	bzw. 100 DM =	_____ DM
Dauerkulturen (außer Obstbau)	_____ ha	× 280 DM	bzw. 230 DM =	_____ DM
insgesamt	_____ ha			_____ DM

3 Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers**3.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- 3.1.1 für die Dauer von 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem in Nummer 6.1 des Antrags genannten Datum nach Aberntung der Vorfrucht, eines der Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1 bis 2.3 anzuwenden,
- 3.1.2 in den Fällen der Nummern 2.1 und 2.2 weder Klärschlamm noch Fäkalien oder ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Bundes auf den Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, auszubringen,
- 3.1.3 wenn sich während der Dauer der Förderung die Acker- und/oder Dauerkulturfläche vergrößert, für den restlichen Förderungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung zu bewirtschaften.

¹⁾ Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis (ohne stillgelegte Flächen.)

3.2 Mir/Uns ist bekannt, daß

3.2.1 ich/wir für die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen für die Restlaufzeit der eingegangenen Verpflichtung eine Zuwendung beantragen kann/können,

3.2.2 von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die in Anlage 2 Buchstabe b der Richtlinien genannten Präparate ausgenommen sind,

3.2.3 die gleichzeitige Förderung nach mehreren Verfahren der Nummern 2.1 bis 2.3 nicht zulässig ist,

3.2.4 unabhängig von der angewendeten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,

3.2.5 ich/wir einen Antrag auf Erweiterung der Verpflichtungen stellen kann/können.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/s

Anlage 5B	Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung
------------------	--

1 Antragsteller:

Name, Vorname	Betriebsnummer
---------------	----------------

2 Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Verfahren:

2.1 Einführung einer extensiveren Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (DGL) (Nr. 2.2.1 der Richtlinie) durch

2.1.1 Verringerung des Viehbestandes um

_____ RGV Rinder

_____ RGV Schafe

_____ RGV Rinder und Schafe/ _____ ha DGL = _____ RGV/ha DGL

_____ RGV/ha DGL $\times$ 450 DM $\times$ _____ ha DGL = _____ DM¹⁾

oder

_____ ha DGL $\times$ 200 DM = _____ DM¹⁾

2.1.2 Aufstockung der Dauergrünlandfläche, Dauergrünland insgesamt:

_____ ha $\times$ 200 DM/ha DGL = _____ DM

2.2 Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung (Nr. 2.2.2 der Richtlinie)

_____ ha Dauergrünland $\times$ 200 DM/ha = _____ DM

2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland (Nr. 2.2.3 der Richtlinie)

_____ ha umzuwandelnde Ackerfläche $\times$ 720 DM = _____ DM

3 Mein/Unser Bestand an rauhfutterfressenden GV setzte sich im Bezugszeitraum (Jahresdurchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung) und setzt sich heute wie folgt zusammen

	Tierart	RGV Schlüssel	199..../199....		199..../199....		199..../199....		Zeitpunkt zur Antragstellung	
			Anzahl	RGV	Anzahl	RGV	Anzahl	RGV	Anzahl	RGV
3.1	Milchkühe	1,0								
3.2	Mutterkühe	1,0								
3.3	Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6								
3.4	Rinder über 2 Jahre	1,0								
3.5	Mutterschafe	0,15								
3.6	Zwischensumme (Summe 3.1 bis 3.5)									
3.7	Pferde über 6 Monate	1,0								
3.8	Ziegen	0,15								
3.9	Gesamtsumme (Summe 3.6 bis 3.8)									

¹⁾ Die höhere Zuwendung wird beantragt.²⁾ Die Höchstförderung beträgt 900 DM/ha DGL.

- 4 Die Hauptfutterfläche¹⁾ des Betriebes umfaßt zum jetzigen Zeitpunkt _____ ha (Umfang gemäß Flächenverzeichnis).
- 5 **Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers**
- 5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,
- 5.1.1 eine der in den Nummern 2.1 (2.1.1-2.1.3 der RL) bis 2.3 genannten Methoden für die Dauer von 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem in Nummer 6.1 des Antrags genannten Datum, anzuwenden,
- 5.1.2 den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (hierzu gehören nur Flächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gewährt wird) nicht zu überschreiten,
- 5.1.3 auf dem Dauergrünland
- 5.1.3.1 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dünganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je ha LF entspricht,
- 5.1.3.2 keine chemisch-synthetischen Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der in Anlage 2 Buchstabe b der Richtlinie genannten Präparate, einzusetzen,
- 5.1.3.3 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 5.1.4 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,
- 5.1.5 im Falle der Nummer 2.1 (2.2.1 der RL),
- 5.1.5.1 keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen,
- 5.1.5.2 die Gesamtzahl rauhutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht zu erhöhen, außer im Falle der Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je ha gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muß,
- 5.1.5.3 im Falle der Aufstockung die Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Verwendungszweck zu bewirtschaften,
- 5.1.6 im Falle der Nummer 2.3 (2.2.3 der RL) mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln.
- 5.2 Mir/Uns ist bekannt, daß
- 5.2.1.1 im Falle der Förderung der Einführung des extensiven Grünlandnutzung nach Nummern 2.1 und 2.3 der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muß,
- 5.2.1.2 wenn sich die Hauptfutterfläche während der Dauer der Verpflichtung vergrößert, ich/wir die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften muß/müssen, und ich/wir für die Dauer der Restlaufzeit hierfür eine Zuwendung beantragen kann/können,
- 5.2.1.3 ich/wir eine Erweiterung der Verpflichtungen nach Nummern 2.1 bis 2.3 beantragen kann/können,
- 5.2.1.4 im Falle der Nummer 2.3 diese Flächen spätestens seit dem 1. 7. 1991 als Ackerflächen gedient haben müssen,
- 5.2.1.5 im Falle der Kombination von 2.3 mit 2.1 oder 2.2 eine Doppelförderung für dieselben Flächen nicht zulässig ist,
- 5.2.1.6 abweichend von Nummer 5.1.3.2 auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Behörde Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,
- 5.2.1.7 unabhängig von der durchgeführten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/s

¹⁾ Flächen, für die eine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gewährt wird, gehören nicht zur Hauptfutterfläche.

Anlage 5C**Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren****1 Antragsteller:**

Name, Vorname	Betriebsnummer
---------------	----------------

2 Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Verfahren (Nr. 2.3 der Richtlinien):**2.1 Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb¹⁾**

Ackerflächen	_____ ha × 300,00 DM/ha	= _____ DM
Dauergrünland	_____ ha × 300,00 DM/ha	= _____ DM
Dauerkulturen	_____ ha × 1440,00 DM/ha	= _____ DM
insgesamt		= _____ DM

2.2 Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb¹⁾

Ackerflächen	_____ ha × 200,00 DM/ha	= _____ DM
Dauergrünland	_____ ha × 200,00 DM/ha	= _____ DM
Dauerkulturen	_____ ha × 960,00 DM/ha	= _____ DM
insgesamt		= _____ DM

3 Liegt ein Vertrag mit einer nach den Anbaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau arbeitenden Organisation vor?☐ ja☐ wird nachgereicht

Name des Verbandes	Mitgliedsnummer
--------------------	-----------------

3.1 Datum des Umstellungsvertrages: _____**4 Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers****4.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

4.1.1 für die Dauer von 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem in Nummer 6.1 des Antrags genannten Datum nach Aberntung der Vorfrucht, ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folge-rechts sowie der Anlage 3 der Richtlinie entspricht,

4.1.2 einen Vertrag mit einer nach den Anbaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) arbeitenden Organisation abzuschließen.

4.2 Mir/Uns ist bekannt, daß

4.2.1 wenn sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung vergrößert, ich/wir die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften muß/müssen, und für die Dauer der Restlaufzeit hierfür eine Zuwendung beantragen kann/können,

4.2.2 für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt wird, auch wenn sie mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind,

4.2.3 für die nach Anlage 5 A und nach Nummer 2.3 der Anlage 5 B geförderten Flächen keine Zuwendung gewährt wird,

4.2.4 für die Hauptfutterfläche des Betriebes keine Zuwendung gewährt wird, wenn eine Zuwendung nach Anlage 5 B Nummern 2.1 oder 2.2 gewährt wird,

4.2.5 unabhängig der von mir/uns beantragten Regelung die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,

4.2.6 bei Einführung dieser Maßnahme der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muß.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)

¹⁾ Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis (ohne stillgelegte Flächen).

Herrn/Frau

Betr.-Nr.:

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im landwirtschaftlichen Betrieb (Extensivierung) - RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 27. 6. 1995.

Bezug: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1 Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung in Höhe von _____ DM.

Grundlage für die Berechnung und jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen Extensivierungsflächen. Für Flächen, die im jeweiligen Extensivierungsjahr im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind oder für die bis zum 30. 6. 1994 ein Vertrag nach einem Natur- und Landschaftspflegeprogramm abgeschlossen wurde, wird keine Zuwendung nach den o.g. Richtlinien gewährt.

Nach dem vorliegenden Flächenverzeichnis beträgt Ihre Betriebsfläche z. Zt. _____ ha und die Hauptfutterfläche _____ ha.

Auf Grundlage Ihres Flächenverzeichnisses zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen jährlich geprüft.

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen

- A) ☐ Einführung ☐ Beibehaltung
einer extensiven Produktionsweise in dem Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen:

nach Nummer 2.1 Anlage 5 A des Antrags durch Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel eine Zuwendung in Höhe von

	Einführung	Beibehaltung	
Ackerfläche ¹⁾	_____ ha × 200,00 bzw. 170,00 DM/Jahr = _____	_____ ha × 200,00 bzw. 170,00 DM/Jahr = _____	DM/Jahr
Dauerkulturen ¹⁾	_____ ha × 960,00 bzw. 800,00 DM/Jahr = _____	_____ ha × 960,00 bzw. 800,00 DM/Jahr = _____	DM/Jahr

nach Nummer 2.2 Anlage 5 A des Antrags durch Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel eine Zuwendung in Höhe von

Ackerfläche ¹⁾	_____ ha × 120,00 bzw. 100,00 DM/Jahr = _____	DM/Jahr
Dauerkulturen ¹⁾	_____ ha × 200,00 bzw. 170,00 DM/Jahr = _____	DM/Jahr

nach Nummer 2.3 Anlage 5 A des Antrags durch Verzicht auf Herbizide eine Zuwendung in Höhe von

Ackerfläche ¹⁾	_____ ha × 120,00 bzw. 100,00 DM/Jahr = _____	DM/Jahr
Obstbau ¹⁾	_____ ha × 120,00 bzw. 100,00 DM/Jahr = _____	DM/Jahr
Dauerkulturen ¹⁾	_____ ha × 280,00 bzw. 230,00 DM/Jahr = _____	DM/Jahr

Je Jahr _____ = _____ DM

¹⁾ Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis (ohne stillgelegte Flächen).

B) Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung

nach Nummer 2.1 Anlage 5B des Antrags durch Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes eine Zuwendung

nach Nummer 2.1.1 Anlage 5B des Antrags durch Verringerung des RGV-Bestandes in Höhe von

- 450,00 DM/verringertes RGV Rinder und Schafe je ha Dauergrünland und Jahr

- mindestens 200,00 DM/ha DGL, höchstens 900,00 DM/ha DGL

Verring. Viehbestand:

_____ RGV $\times$ 450,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

Dauergrünland:

_____ ha¹⁾ $\times$ 200,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

nach Nummer 2.1.2 Anlage 5B des Antrags durch Aufstockung der Fläche in Höhe von

Dauergrünland¹⁾: _____ ha $\times$ 200,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

nach Nummer 2.2 Anlage 5B des Antrags durch Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung eine Zuwendung in Höhe von

Dauergrünland: _____ ha $\times$ 200,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

nach Nummer 2.3 Anlage 5B des Antrags durch Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland eine jährliche Zuwendung in Höhe von

Umwandlungsfläche: _____ ha $\times$ 720,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

je Jahr: _____ DM

C) Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens

nach Nummer 2.1 Anlage 5C des Antrags durch Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb eine Zuwendung in Höhe von

Ackerfläche¹⁾ _____ ha $\times$ 300,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

Dauergrünland¹⁾ _____ ha $\times$ 300,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

Dauerkulturen¹⁾ _____ ha $\times$ 1440,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

nach Nummer 2.2 Anlage 5C des Antrags durch Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb eine Zuwendung in Höhe von

Ackerfläche¹⁾ _____ ha $\times$ 200,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

Dauergrünland¹⁾ _____ ha $\times$ 200,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

Dauerkulturen¹⁾ _____ ha $\times$ 960,00 DM/Jahr = _____ DM/Jahr

Je Jahr _____ ha = _____ DM

3 Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100% als Zuschuß gewährt.

4 Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für fünf Jahre beträgt somit _____ DM

- davon in den Jahren 19..... _____ DM

19..... _____ DM

19..... _____ DM

19..... _____ DM

19..... _____ DM

¹⁾ Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis (ohne stillgelegte Flächen).

5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Extensivierungsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt den Antrag auf Auszahlung ein.

II.**6 Nebenbestimmungen**

Der nachstehende Auszug aus den ANBest-P Nr. 8 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Nr. 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung

8 Erstattung der Zuwendungen, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG NW), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in der Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr verlangt werden.

III.**7 Hinweise**

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136) - SGV. NW. 73 -.

IV.**8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vorname: Name:

Betr.-Nr.:

Straße:

PLZ, Ort:

Direktor der Landwirtschaftskammer

Landesbeauftragter

über den Geschäftsführer der Kreisstelle

als Landesbeauftragter im Kreise

**Antrag auf Auszahlung der Zuwendung 19.....
im Rahmen der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung
– Extensivierung –**

(Der Antrag ist jährlich, für das laufende Extensivierungsjahr, mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft oder spätestens zum selben Zeitpunkt in zweifacher Ausfertigung bei der Kreisstelle einzureichen.)

Betr.: Förderung der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung in landwirtschaftlichen Betrieben (Extensivierung)

Bezug: Zuwendungsbescheid vom

1 Ich/Wir beantrage(n) hiermit aufgrund des o.g. Zuwendungsbescheides für das Extensivierungsjahr vom bis die Auszahlung der Zuwendung für die

☐ Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und/oder bei Dauerkulturen der Anlage 5 A

☐ Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung nach der Anlage 5 B

☐ Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Anlage 5 C

Meine förderfähigen Extensivierungsflächen ergeben sich aus dem mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft 19..... eingereichten Flächenverzeichnis und den von mir eingereichten Antragsunterlagen.

2 Ich erkläre, die vorgeschriebenen Produktionsweisen gemäß Anlage des Antrages eingehalten zu haben.

3 Mir ist bekannt, daß für Betriebsflächen, für die bis zum 30. 6. 1994 ein Vertrag im Rahmen eines Landschaftspflege- oder Naturschutzprogrammes abgeschlossen worden ist, für die Dauer des Vertrages keine Zuwendung für die Extensivierung gewährt werden kann.

Entsprechende Flächen innerhalb meines Flächenverzeichnisses habe ich in der beiliegenden „Erklärung zur Förderung von Extensivierungsflächen in Landschaftspflege- und Naturschutzprogrammen“ aufgeführt.

Mir ist bekannt, daß ich für Betriebsflächen, die bis zum 30. 6. 19..... (Vorjahr) nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte. Für diese Flächen kann bis zum 30. 6. 19..... (laufendes Jahr) ein Erweiterungsantrag für die Folgejahre gestellt werden.

Mir ist bekannt, daß ich für die Stilllegungsflächen, auch bei Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, keine Förderung erhalte.

4 ☐ Ich hatte 19..... (Jahr der Bewilligung) nach der allgemeinen Regelung Flächen stillgelegt. Im Jahr 19..... (laufendes Extensivierungsjahr) hat sich meine förderungsfähige Fläche aufgrund der Verringerung der Flächenstilllegung vergrößert (gem. Flächenverzeichnis). Für diese zusätzlichen Flächen beantrage ich hiermit eine Zuwendung.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

5 Prüfvermerk des Geschäftsführers der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Der Antrag wurde im Rahmen der Sichtkontrolle auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Bearbeiters

Name	Vorname	Betriebsnummer
		Antragsdatum

**Erklärung zur Förderung von Extensivierungsflächen in Landschaftspflege-
und Naturschutzprogrammen**

I Ich erkläre:

- ☐ Für meine Extensivierungsflächen habe ich vor dem 1. 7. 1994 keinen Bewirtschaftungsvertrag/Bewilligung nach den unter II aufgeführten Programmen abgeschlossen/erhalten.
- ☐ Von den von mir bewirtschafteten Flächen werden folgende Flächen aus den unter II aufgeführten Programmen, über die ich einen Bewirtschaftungsvertrag/Bewilligung vor dem 1. 7. 1994 abgeschlossen/erhalten habe, gefördert.

(anzugebende Naturschutz- und Landschaftsprogramme siehe Rückseite)

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Teilflur- stück	Programm Nr. (gem. Abschn. II)	LF*)			Vertrags- fläche in ha**)
						ha	ar	m²	

*) die Größe der LF ist dem Flächenverzeichnis zu entnehmen. ha-Angaben bitte mit vier Nachkommastellen!

**) Neuverträge ab dem 1. 7. 1994 sind hier nicht aufzuführen.

II Nachrichtlich:

Folgende Naturschutzprogramme schließen eine Förderung aus, wenn hierüber ein Vertrag/Bewilligung vor dem 1. 7. 1994 abgeschlossen/ausgesprochen wurde.

Nr. Programm

- 1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt (Feuchtwiesenschutzprogramm)
- 2 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für ökologische und wasserbauliche Maßnahmen im Rahmen des Gewässerauenprogramms (Gewässerauenprogramm)
- 3 Kulturlandschaftspflegeprogramm (Kreisprogramme des Hochsauerlandkreises und des Märkischen Kreises)
- 4 Programm zu Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen (nur Kreise Euskirchen, Siegen-Wittgenstein)
- 5 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Grünlandbiotopen im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms (Mittelgebirgsprogramm)
- 6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung von Streuobstwiesen (Streuobstwiesenprogramm)
- 7 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen (Uferrandstreifenprogramm)

Datum

Unterschrift

Name	Vorname	Betriebsnummer
		Antragsdatum

Erweiterungsantrag für das Wirtschaftsjahr 199...../9....

Am habe ich einen Antrag auf Förderung der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung) gestellt.

Bewilligungsbescheid vom

Meine förderungsfähige Extensivierungsfläche hat sich im laufenden Verpflichtungszeitraum vergrößert, bzw. wird sich mit dem folgenden Extensivierungsjahr vergrößern. Hiermit beantrage ich nach Nr. 6.3 der Richtlinien eine Förderung für folgende nach dem 1. 7. 199.... hinzugekommenen bzw. hinzukommende Flächen.

Die Aufstockung wird für folgende Maßnahmen der Richtlinie beantragt:

- Anlage 5 A:** ☐ Einführung oder ☐ Beibehaltung
- ☐ 2.1 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutz
 - ☐ 2.2 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel
 - ☐ 2.3 Verzicht auf Herbizide
- Anlage 5 B:** ☐ 2.1.1 Verringerung des Viehbestandes Rinder und/oder Schafe
- ☐ 2.1.2 Aufstockung von Dauergrünland
 - ☐ 2.2 Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
 - ☐ 2.3 Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland
- Anlage 5 C:** ☐ 2.1 Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens
- ☐ 2.2 Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens

Für Betriebe mit Anlage 5 B (2.1) Viehverzeichnis der zusätzlich gegenüber dem Bewilligungsbescheid vom verringerten RGV Rinder und/oder Schafe:						
Tierart	Milchkühe	Mutterkühe	Rinder 6 Mon. bis 2 Jahre	Rinder über 2 Jahre	Mutterschafe	Gesamtsumme
GVE-Schlüssel	1,0	1,0	0,6	1,0	0,15	
Anzahl						
GVE						

Zuwendungsempfänger

Name	Vorname	Betriebsnummer
Straße, Nr.	PLZ, Wohnort	Antragsdatum

Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter über den

Geschäftsführer der Kreisstelle

.....
als Landesbeauftragter im Kreise

.....
.....

Betreff: Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung) gemäß RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 27. 6. 1995, Az.: II A 5 – 72.40.32

Erklärung zur Übernahme der Extensivierungsverpflichtung

Von den von mir bewirtschafteten Flächen werden nachstehende nach den o.g. Richtlinien geförderte Flächen zum abgegeben.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Teil- flur- stück	Kultur-/ Fruchtart- Code	LF*)			Förderung nach Anlage Nr.
						ha	ar	m²	

*) die Größe der LF ist dem Flächenverzeichnis zu entnehmen. ha-Angaben bitte mit vier Nachkommastellen!

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Verpflichtungsübernehmer

Name	Vorname	Betriebsnummer
Straße, Nr.	PLZ, Wohnort	

Als landwirtschaftlicher Unternehmer übernehme ich ab dem für die restliche Dauer der Extensivierungszeit sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den o.g. Richtlinien aufgrund der Übernahme ergeben. Die Extensivierungsrichtlinien sind mir bekannt. Durch diese Übernahme bin ich gleichzeitig verpflichtet, meinen gesamten Betriebszweig Ackerbau/Grünland*) gemäß den o.g. Richtlinien extensiv zu bewirtschaften.

Ich stelle einen eigenen Antrag auf Extensivierungsförderung.

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, siehe beiliegenden Antrag.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Verpflichtungsübernehmers

Prüfvermerk des Geschäftsführers der Kreisstelle

Die Angaben des Verpflichtungsübernehmers wurden geprüft. Den Angaben entgegenstehende Tatsachen sind nicht bekannt.

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 57 v. 27. 7. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
202	8. 7. 1995	Vierundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.	918
631	23. 6. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	916
631	26. 6. 1995	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 Landeshaushaltsordnung	916
792	5. 7. 1995	Verordnung über die Verwendung von Fanggeräten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd (Fangjagdverordnung)	918
822	24. 5. 1995	Dritter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	917
	5. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 60. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erweiterung und Neudarstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen - Abgrabungsbereiche -)	919
	5. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Gemeinde Senden)	919

- MBl. NW. 1995 S. 1246.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569